

Rechtliche Hinweise zum Geldwäschebeauftragten

nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG)

Thema	Hinweis	Grundlage (GwG)
rechtliche Einordnung	Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zählt geldwäscherechtlich zu den internen Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen des Risikomanagements etabliert werden müssen.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2
Wer ist zur Bestellung verpflichtet?	Bei den Verpflichteten, die unter die Aufsicht der Länder fallen sind Finanzunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 3 Kreditwesengesetz grundsätzlich gesetzlich verpflichtet einen Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter zu bestellen. Bei den übrigen Verpflichteten des so genannten Nichtfinanzsektors kann die Aufsichtsbehörde dies anordnen. Für Güterhändler, die im Bereich hochwertiger Güter tätig sind, sieht das Gesetz vor, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in der Regel behördlich angeordnet werden soll. In Baden-Württemberg besteht hierzu die Allgemeinverfügung vom 06.12.2017, die Güterhändler unter bestimmten Voraussetzungen zur Bestellung verpflichtet. Das Dokument ist abrufbar auf der Internetseite der baden-württembergischen Aufsichtsbehörden.	§ 7 Abs. 1 S. 1 § 7 Abs. 3
Aufgaben	Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zuständig. Das Tätigkeitsfeld kann somit insbesondere umfassen, dass diese Person eine Risikoanalyse erstellt und aktualisiert, interne Grundsätze und Verfahren ausarbeitet und die Umsetzung der Sorgfaltspflichten kontrolliert.	§ 7 Abs. 1 S. 2
	Er meldet Verdachtsfälle gem. § 43 GwG an die zuständige Behörde. Insoweit unterliegt diese Person nicht dem Direktionsrecht durch die durch die Geschäftsleitung.	§ 7 Abs. 5 S. 6
	Er ist Ansprechpartner für die Behörden, die im Bereich der Geldwäschebekämpfung und –prävention tätig sind. Darüber hinaus haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Pflicht einen gesonderten Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist.	§ 7 Abs. 5 S. 2 § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Wer kann Geldwäschebeauftragter sein?	<p>Die Person muss die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit aufweisen. Sie muss ihre Tätigkeit im Inland ausüben.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte soll in der Person vom Verantwortlichen für das Risikomanagement nach § 4 Abs. 3 GwG abweichen.</p> <p>Ausnahmen sind bei sehr kleinen Unternehmen möglich.</p> <p>Generell muss darauf geachtet werden, dass Interessenkonflikte vermieden werden. So darf der Geldwäschebeauftragte insbesondere nicht in die Situation kommen sich selbst kontrollieren zu müssen.</p>	<p>§ 7 Abs. 4 S. 2</p> <p>§ 7 Abs. 5 S. 1</p> <p><i>Gesetzesbegründung zu</i> § 7 Abs. 1</p>
Stellung im Unternehmen	<p>Der Geldwäschebeauftragte ist auf Führungsebene anzusiedeln.</p> <p>Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachzuordnen. Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse für die Durchführung seiner Tätigkeit einzuräumen. Ihm werden ferner die Mittel eingeräumt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendig sind.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 S. 3</p> <p>§ 7 Abs. 5 S. 3</p>
Kündigungsschutz und Benachteiligungsverbot	<p>Bei Personen, die zum Geldwäschebeauftragten oder stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bestellt worden sind, ist eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Kündigungsschutz dauert noch ein Jahr an, nachdem die Person die Funktion beendet hat.</p>	<p>§ 7 Abs. 7</p>
Auslagerung	<p>Verpflichtete können interne Sicherungsmaßnahmen und somit auch die Person des Geldwäschebeauftragten auf einen Dritten auslagern. Voraussetzung dafür ist, dass eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten geschlossen wird und keine der im Gesetz genannten Untersagungsgründe vorliegen.</p> <p>Dies muss der Aufsichtsbehörde vorab angezeigt und dargelegt werden. Das vorliegende Formular ist für ein solches Vorhaben nicht geeignet.</p>	<p>§ 6 Abs. 7</p>

Anzeigeformular Geldwäschebeauftragter

1 Name und Anschrift des mitteilenden Unternehmens	2 Das Unternehmen ist nach § 2 Abs. 1 GwG verpflichtet als:
---	--

- Finanzunternehmen (Nr. 6)
- Versicherungsvermittler (Nr. 8)
- Dienstleister für Gesellschaften/Treuhänder (Nr. 13)
- Immobilienmakler (Nr. 14)
- Güterhändler (Nr. 16)

3 Zuständige Aufsichtsbehörde

WICHTIG:
Nur vollständig **unterschiedene** Meldungen (Seite 3)
können berücksichtigt werden!

4 Anzeige zur vorgesehenen...

(Eine zeitgleiche Abberufung mit Bestellung einer neuen Person ist möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ... Bestellung... | ... eines Geldwäschebeauftragten und/ oder eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten... |
| <input type="checkbox"/> ... Abberufung... | <input type="checkbox"/> ... nach § 7 GwG
<i>oder</i>
<input type="checkbox"/> ... nach § 9 GwG (Sonderfall: Mutterunternehmen von Gruppen) |

5 Bestellung Geldwäschebeauftragter
--

Hiermit zeige ich an, dass ab folgende Person in unserem Unternehmen zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden soll:

Nachname, Vorname

Anschrift Dienstort (wenn abweichend vom o.g. Unternehmenssitz)

dienstl. Telefonnummer

dienstl. E-Mail Adresse

ggf. weitere Tätigkeit(en) / Funktion(en) im Unternehmen

- Die vorgesehene Person verfügt über die für die Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit. Begründung:

Für die Stelle des Geldwäschebeauftragten ist folgender zeitlicher Umfang vorgesehen: (prozentualer Anteil einer Vollzeitstelle)

	%
--	---

6 Bestellung stellvertretender Geldwäschebeauftragter

Hiermit zeige ich an, dass ab folgende Person in unserem Unternehmen zum stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bestellt werden soll:

Nachname, Vorname

Anschrift Dienstort (wenn abweichend vom o.g. Unternehmenssitz)

dienstl. Telefonnummer

dienstl. E-Mail Adresse

ggf. weitere Tätigkeit(en) / Funktion(en) im Unternehmen

- Die vorgesehene Person verfügt über die für die Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit. Begründung

7 Abberufung

Hiermit zeige ich an, dass ab folgende Person(en) ihre Funktion beendet/beeenden:

1. Nachname, Vorname

Funktion (Geldwäschebeauftragter/
Stellvertreter)

2. Nachname, Vorname

Funktion (Geldwäschebeauftragter/
Stellvertreter)

- Die Neubesetzung wird zeitgleich in diesem Formular angezeigt. (s.o.)

- Die Neubesetzung der Funktion ist ab vorgesehen und wird der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab angezeigt.

8 Weitere Anmerkungen

(ggf. Anlagen)

9 Einverständnis und Unterschriften

Ich bin mit der Bestellung als **Geldwäschebeauftragter** einverstanden.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

Ich bin mit der Bestellung als **stellvertretender Geldwäschebeauftragter** einverstanden.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

Genehmigung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene:¹ (**z.B. Geschäftsführer, Inhaber**)

Ort, Datum

Name und Unterschrift

Dieses Formular soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfeleistung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff.).

Weitere Informationen unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Sicherheit/Seiten/Geldwaesche.aspx>

Herausgeber:
Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen

Stand: März 2018

¹ siehe § 4 Abs. 3 GwG